AKTUELLE FÄLLE DES IX. ZIVILSENATS DES BUNDESGERICHTSHOFS ZUM INSOLVENZRECHT

9. NIVD Frühjahrsdialog 2023

RiBGH Dr. Volker Schultz

SCHENKUNGSANFECHTUNG GEGENÜBER DEM GUTGLÄUBIGEN DIVIDENDENEMPFÄNGER

BGH, Urteil vom 30. März 2023 - IX ZR 121/22, ZRI 2023, 400

Der aktienrechtliche Schutz des gutgläubigen Dividendenempfängers schließt eine Insolvenzanfechtung nicht aus.

Eine Dividendenzahlung an den Aktionär ist nicht deshalb unentgeltlich, weil der zugrundeliegende Gewinnverwendungsbeschluss infolge der (späteren) Ersetzung des Jahresabschlusses seine Wirkung verliert.

SV: Dividendenzahlungen an Kommanditaktionär für insgesamt vier Geschäftsjahre. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begehrt Verwalter die Feststellung der Nichtigkeit der Jahresabschlüsse und Gewinnverwendungsbeschlüsse. Klagen für zwei der vier Geschäftsjahre sind insgesamt erfolgreich. Für die anderen beiden Geschäftsjahre wird nur die (spätere) Unwirksamkeit der Gewinnverwendungsbeschlüsse festgestellt, weil der Verwalter die ursprünglichen Jahresabschlüsse durch neue ersetzt hatte. Schenkungsanfechtung der Dividendenzahlungen, weil es an wirksamen Gewinnverwendungsbeschlüssen fehle.

SCHENKUNGSANFECHTUNG GEGENÜBER DEM GUTGLÄUBIGEN DIVIDENDENEMPFÄNGER II

Berufungsgericht hält auf Grundlage der Urteile, die auf die Nichtigkeitsfeststellungsklagen ergangen sind, die Dividendenzahlungen für alle vier Geschäftsjahre für anfechtbar nach § 134 InsO.

Das hält rechtlicher Prüfung durch den BGH nur für die Geschäftsjahre stand, für welche die ursprüngliche Nichtigkeit der Gewinnverwendungsbeschlüsse festgestellt worden ist.

Es geht um ein Zwei-Personen-Verhältnis, in dem Leistungen unentgeltlich sind, wenn der Schuldner einen Vermögenswert zugunsten einer anderen Person aufgibt, ohne dass ihm ein entsprechender Vermögenswert zufließt oder zufließen soll.

Maßgebend für die Unentgeltlichkeit ist der nach § 140 InsO maßgebliche Zeitpunkt. Spätere Veränderungen sind im Allgemeinen ohne Bedeutung.

SCHENKUNGSANFECHTUNG GEGENÜBER DEM GUTGLÄUBIGEN DIVIDENDENEMPFÄNGER III

(Wohl) keine Unentgeltlichkeit, wenn es im maßgeblichen Zeitpunkt wirksame Gewinnverwendungsbeschlüsse gab. Dividende ist Entgelt für die erbrachte Einlage. Deshalb sind die Urteile, die auf die Nichtigkeitsfeststellungsklagen ergangen sind, keine hinreichende Beurteilungsgrundlage, soweit eine ursprüngliche (Un-)Wirksamkeit der Gewinnverwendungsbeschlüsse offen geblieben ist.

Im Übrigen ist Unentgeltlichkeit anzunehmen:

- Es gab nach dem Grundgeschäft keinen Anspruch auf die Dividendenzahlungen. Sie können daher nicht Gegenleistung für die Einlage gewesen sein.
- Es ist auch nicht sonst etwas in das Vermögen der Schuldnerin gelangt, was als Gegenleistung anzusehen sein könnte.

SCHENKUNGSANFECHTUNG GEGENÜBER DEM GUTGLÄUBIGEN DIVIDENDENEMPFÄNGER IV

- Ein Rückgewähranspruch aus § 62 AktG, der eine ausgleichende Gegenleistung darstellen könnte, scheitert an der Gutgläubigkeit des Kommanditaktionärs (§ 62 Abs. 1 Satz 2 AktG).
- Ein Anspruch aus den §§ 812 ff BGB wird durch die spezialgesetzliche Regelung des § 62 AktG verdrängt.

Gutglaubensschutz des § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG beschränkt nicht die Insolvenzanfechtung, auch nicht die Anfechtung nach § 134 InsO. Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers.

- Zwei unterschiedliche Regelungssysteme mit unterschiedlichen Zwecksetzungen (Kapitalerhaltung einerseits, Gläubigerbefriedigung andererseits)
- Keine rechtssystematischen Gründe, die für den notwendigen Willen des Gesetzgebers streiten (Vergleich mit § 31 Abs. 2 GmbHG, Vertrauen in den Kapitalmarkt)

§ 135 ABS. 1 NR. 1 INSO BEI STELLUNG EINER SICHERHEIT FÜR EINE MEHRHEIT VON FORDERUNGEN

BGH, Urt. v. 26.1.2023 - IX ZR 85/21, ZInsO 2023, 856

Eine Beteiligung am Haftkapital in Höhe von 10 % (und nicht von weniger als 10 %) steht der Anwendung des Kleinbeteiligtenprivilegs nicht entgegen; eine einschränkende Auslegung der Vorschriften über das Kleinbeteiligtenprivileg scheidet aus.

Eine koordinierte Finanzierung durch mehrere Gesellschafter kann unabhängig von einer Krise der Gesellschaft und auch außerhalb des Anfechtungszeitraums des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO dazu führen, dass die Beteiligungen der an der Finanzierung beteiligten Gesellschafter am Haftkapital der Gesellschaft zusammenzurechnen sind; maßgeblich ist, ob eine überschießende unternehmerische Verantwortung übernommen wird.

Die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung, die für die Forderung auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder für eine gleichgestellte Forderung Sicherung gewährt hat, setzt nicht voraus, dass die Sicherung dem darlehensgewährenden Gesellschafter oder dem Gläubiger einer gleichgestellten Forderung gewährt wird.

Bei dem Regressanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus der Besicherung einer Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber einem Dritten handelt es sich um eine Forderung, die einer Forderung auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens gleichgestellt ist; eine Sicherung des Regressanspruchs durch die Gesellschaft kann daher der Anfechtung unterliegen.

Die Besicherung von Forderungen - hier Zinsen und Avalprovisionen -, die neben die Forderung auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder eine gleichgestellte Forderung treten, unterliegt der Anfechtung, wenn die Nebenforderungen im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch offen sind oder erst nach diesem Zeitpunkt anfallen.

§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei Stellung einer Sicherheit für eine Mehrheit von Forderungen II

SV (vereinfacht): Die Schuldnerin plante die Errichtung einer Umschlaganlage für den kombinierten Schienen- und Straßenverkehr (sog. KV-Terminal). Die Finanzierung war im Wesentlichen durch einen nicht rückzahlbaren, aber unter Auflagen stehenden Baukostenzuschuss des Eisenbahn-Bundesamts gedeckt. In Höhe des nicht gedeckten Teils erbrachten die drei Gesellschafterinnen der Schuldnerin nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen (rund 50 %, rund 40 % und 10 %) Gesellschafterdarlehen. Außerdem erbrachten sie Bürgschaften zur Absicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung des Baukostenzuschusses. Die Gesellschafterinnen schlossen einen Konsortialvertrag und gründeten die Beklagte, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in deren Vermögen die Sicherheit für Darlehen und Bürgschaften (eine Grundschuld am Betriebsgrundstück) eingebracht wurde. Verwalter verlangt die Grundschuld heraus.

§ 135 ABS. 1 NR. 1 INSO BEI STELLUNG EINER SICHERHEIT FÜR EINE MEHRHEIT VON FORDERUNGEN III

Die Klage hat in den Instanzen Erfolg, Revision ist unbegründet.

Es bleibt offen, ob die Grundschuld schon deshalb herauszugeben ist, weil die gesicherten Forderungen infolge ihres Nachrangs diese nicht mehr durchsetzbar sind und sich deshalb der Sicherungszweck erledigt hat (so zum alten Eigenkapitalersatzrecht BGH, Urteil vom 26. Januar 2009 - II ZR 213/07, BGHZ 179, 278 Rn. 17).

Das Begehren des Verwalter findet seine Grundlage in § 135 Abs. 1 Nr. 1, § 143 Abs. 1 InsO. Es handelt sich um eine Sicherheit für eine Mehrheit von Forderungen (3 Gesellschafterinnen, Darlehensrückzahlungs- und Regressansprüche für den Fall der Inanspruchnahme von Bürgschaften). Alle besicherten Forderungen sind solche im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Es kann dahinstehen, wie zu entscheiden wäre, wenn das nur für einen Teil der Forderungen zuträfe.

§ 135 ABS. 1 NR. 1 INSO BEI STELLUNG EINER SICHERHEIT FÜR EINE MEHRHEIT VON FORDERUNGEN IV

§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO setzt nicht voraus, dass die Sicherheit dem darlehensgewährenden Gesellschafter oder dem Gläubiger einer gleichgestellten Forderungen gewährt wird. Nach dem Wortlaut des § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO kann Sicherungsnehmer auch ein Dritter sein.

Sicherung der Darlehensrückzahlungsansprüche:

- **Kleinbeteiligtenprivileg nicht einschlägig.**
  - **Gilt nicht schon deshalb, weil Beteiligung von 10 % und nicht von weniger als 10 % gehalten wird. Keine einschränkende Auslegung**
  - **aber koordinierte Finanzierung. Übernahme einer überschießenden unternehmerischen Verantwortung, die auch durch den Konsortialvertrag zum Ausdruck kommt. Krise und Anfechtungszeittraum des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO kein Kriterium.**

§ 135 ABS. 1 NR. 1 INSO BEI STELLUNG EINER SICHERHEIT FÜR EINE MEHRHEIT VON FORDERUNGEN V

- (Irrtümliche) Feststellung einer Darlehensrückzahlungsforderung im Rang des § 38 InsO steht Anfechtbarkeit nicht entgegen. Grenzen der Rechtskraftwirkungen des § 178 Abs. 3 InsO jedenfalls deshalb überschritten, weil Beklagte nicht zum erfassten Personenkreis gehört.

Sicherung der möglichen Regressansprüche aus den Bürgschaften

- Es handelt sich um Forderungen aus § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- Es ist ohne Bedeutung, ob der Drittgläubiger die Gesellschaftersicherheit in Anspruch genommen (und dadurch den Regressanspruch zur Entstehung gebracht hat)
- Besicherung eines Drittdarlehens kommt eigener Kreditgewährung wirtschaftlich gleich
- Gesellschaft erhält zudem die Mittel, die sie sonst selbst zur Besicherung bräuchte
- Letzteres rechtfertigt die Anfechtbarkeit, unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem Baukostenzuschuss um eine Kreditgewährung handelte

§ 135 ABS. 1 NR. 1 INSO BEI STELLUNG EINER SICHERHEIT FÜR EINE MEHRHEIT VON FORDERUNGEN VI

Anfechtbarkeit auch in Bezug auf Zinsen und Avalprovisionen, die infolge Insolvenzeröffnung nicht mehr gezahlt worden sind

- **BGH, Urteil vom 27. Juni 2019 - IX ZR 167/18, BGHZ 222, 283 Rn. 42 ff steht nicht entgegen. Bezieht sich auf gezahlte Zinsen.**
- **Vorinsolvenzliche Absicherung des Nachrangs durch § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO bleibt lückenhaft, wenn nicht bezahlte Nebenforderungen eine Rückgewähr der Sicherheit (teilweise) sperren.**

LÖSUNGSKLAUSEL 3.0

BGH, Urt. v. 27.10.2022 - IX ZR 213/21, ZIP 2023, 45

Eine insolvenzabhängige Lösungsklausel ist unwirksam, wenn der insolvenzabhängige Umstand für sich allein die Lösung vom Vertrag ermöglicht und die Lösungsklausel in Voraussetzungen oder Rechtsfolgen von gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten abweicht, ohne dass für diese Abweichungen bei objektiver Betrachtung ex ante zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage der wechselseitigen Interessen der Parteien berechtigte Gründe bestehen.

Solche berechtigten Gründe können sich bei insolvenzabhängigen Lösungsklauseln allgemein aus einer insolvenzrechtlich gerechtfertigten Zielsetzung oder zugunsten eines Sach- oder Dienstleistungsgläubigers ergeben. Hingegen ist eine insolvenzabhängige Lösungsklausel zugunsten eines Geldleistungsgläubigers regelmäßig unwirksam.

Vereinbaren die Parteien eines Schülerbeförderungsvertrags, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund zulässig ist, ist die Klausel, dass der vom Erbringer der Leistungen gestellte Insolvenzantrag als wichtiger Grund gilt, wirksam, wenn der Besteller bei einer typisierten, objektiven Betrachtung ex ante zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein berechtigtes Interesse daran hatte, mit der Vereinbarung eines Insolvenzereignisses als wichtigem Grund Vorsorge für eine allgemein bei Schülerbeförderungsverträgen mit einem Insolvenzfall einhergehende besondere Risikoerhöhung zu treffen.

LÖSUNGSKLAUSEL 3.0 II

SV: Es geht um die Wirksamkeit einer insolvenzbedingten Lösungsklausel, die die zugrundeliegende Verträge zwischen Kommune und (späterem) Schuldner über die Schülerbeförderung in doppelter Hinsicht enthalten. Zum einen als ausdrückliche Regelung, zum anderen durch Inbezugnahme der VOL/B 2003. Nach Bestellung des Klägers zum vorläufigen Verwalter kündigt die Kommune fristlos alle Verträge unter Bezugnahme auf die ausdrücklich vereinbarte Lösungsklausel. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens macht der Kläger die bis zum regulären Ablauf der Verträge geschuldete Vergütung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen geltend. Das Berufungsgericht spricht zu und hält sogar die Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht für erforderlich, weil die Parteien eine freie Kündigung nach § 648 BGB abbedungen hätten. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

LÖSUNGSKLAUSEL 3.0 III

Der BGH stellt die Beurteilung der Wirksamkeit von insolvenzbedingten Lösungsklauseln auf ein neues nach vielen Seiten ausdifferenziertes Konzept.

Ausgangslage:

- **Wirksamkeit von insolvenzbedingten Lösungsklauseln ist umstritten und auf der Grundlage der bisherigen BGH-Rechtsprechung (IX ZR 169/11 = Lösungsklausel 1.0 und VII ZR 56/15 = Lösungsklausel 2.0) nicht vollständig geklärt.**
- **Ursache des Streits ist eine unvollkommene gesetzliche Regelung, die durch eine wechselhafte Gesetzgebungsgeschichte aufgeladen ist. Unvollkommen ist insbesondere § 119 InsO, dessen Reichweite sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht sicher erschließen lässt. Hinzukommen punktuelle Regelungen, die klarer sind (§ 112 InsO, § 225a Abs. 4 InsO, § 44 StaRUG) Die wechselhafte Gesetzgebungsgeschichte besteht darin, dass ursprünglich eine ausdrückliche Regelung vorgesehen war (§ 137 InsO-E), die nicht Gesetz geworden ist.**
- **Mit IX ZR 169/11 hat der BGH eine zugunsten eines Geldleistungsgläubigers bei Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie für unwirksam erklärt.**
- **Mit VII ZR 56/16 hat der BGH eine Kündigung des Auftraggebers nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Fall 2, § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B (2009) und damit die entsprechende Lösungsklausel für wirksam gehalten. Genutzt hat er dabei ein vorbestehendes „Schlupfloch“, nämlich die fehlende Abweichung von einer gesetzlich vorgesehenen Lösungsmöglichkeit (hier § 649 BGB aF = § 648 BGB nF).**

LÖSUNGSKLAUSEL 3.0 IV

Das neue Konzept:

- **Lösungsklauseln zugunsten des Geldleistungsgläubigers sind regelmäßig unwirksam, es sei denn, sie entsprechen einer gesetzlich vorgesehenen Lösungsmöglichkeit (ausreichender Schutz über §§ 320, 321 BGB und nur Eingriffe in die vertraglich geschützte Sphäre durch § 105 Satz 1, § 107 Abs. 2 Satz 1 und § 112 InsO).**
- **Außerhalb dieses Regel- und Ausnahmeverhältnisses ist die Wirksamkeit vom Vorliegen eines berechtigenden Grunds abhängig:**
  - **Insolvenzrechtlich gerechtfertigte Zielsetzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (etwa Abmilderung der Risiken des Scheiterns einer Sanierung)**
  - **typisierte Interessenbewertung. Wird die weitere Vertragserfüllung durch die Insolvenz im Sinne eines wichtigen Grunds gefährdet.**

LÖSUNGSKLAUSEL 3.0 V

Das neue Konzept:

- **Nächster Schritt: Ausübungskontrolle (wird die wirksame Lösungsmöglichkeit missbräuchlich oder grundlos genutzt?)**
- **Auswirkung von § 44 StaRUG auf die Eigenverwaltung?**

FLUGGASTRECHTE-VO IN DER INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

BGH, Urt. v. 5.5.2022 - IX ZR 140/21, ZInsO 2022,1569

Insolvenzforderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, wandeln sich erst mit der Feststellung zur Tabelle in eine Geldforderung um, nicht bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Handlungen eines Insolvenzverwalters, die allein die Nichterfüllung vor der Eröffnung geschlossener, nicht aus der Masse zu erfüllender Verträge betreffen, begründen keine Masseverbindlichkeit.

Wird ein Flug nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens annulliert, stellt der Erstattungsanspruch eines Fluggastes, der den Flug vor der Eröffnung gebucht und vollständig bezahlt hatte, grundsätzlich eine Insolvenzforderung dar.

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS II

SV: Fortführung des beklagten Luftfahrtunternehmens in Eigenverwaltung. Annulierung vorinsolvenzlich gebuchter Flüge aufgrund der Corona-Pandemie. Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Zustandekommen eines Insolvenzplans. Klage gegen Luftfahrtunternehmen auf Erstattung der Flugscheinkosten auf Grundlage der Fluggastrechte-VO. Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Erstattungsanspruch aus der Fluggastrechte-VO scheitert allerdings nicht schon daran, dass sich der Beförderungsanspruch der Kläger mit der Verfahrenseröffnung in einen Geldforderung umgewandelt hat. § 45 InsO greift erst mit der (nicht erfolgten) Anmeldung zur Tabelle.

Es bleibt offen, ob der Erstattungsanspruch nach der Fluggastrechte-VO besteht. Jedenfalls handelte es sich nur um eine Insolvenzforderung (deren Schicksal sich nach dem Insolvenzplan bestimmen würde).

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS III

- Es gibt keine spezialgesetzlichen Regelungen über die Einordnung des Erstattungsanspruchs als Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit
- Keine Masseverbindlichkeit nach den Vorschriften der InsO, insbesondere ist § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO nicht einschlägig, obwohl die Annullierung der Flüge auf einer Handlung der eigenverwaltenden Schuldnerin beruht.
- Das liegt daran, dass die Nichterfüllung eines Anspruchs nicht zu einer Masseverbindlichkeit führen kann, wenn der Anspruch selbst nicht aus der Masse zu erfüllen war. Die Annullierung betraf nicht mehr durchsetzbare Beförderungsansprüche.
  - Kein Wahlrecht nach § 103 InsO, weil die Flüge vollständig bezahlt waren.
  - Keine Aufwertung des Beförderungsanspruchs durch bloße Fortsetzung der Geschäftstätigkeit.
  - Allerdings wäre eine Aufwertung durch eine entsprechende Übereinkunft nicht notwendig insolvenzzweckwidrig gewesen.

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS TEIL 2

BGH, Urt. v. 9.3.2023 - IX ZR 150/21, ZRI 2023, 413

Die allein auf die teilweise Erfüllung gestützte Erwartung, der Insolvenzverwalter werde auch die restliche Insolvenzforderung vollständig befriedigen, genügt nicht, um den das Insolvenzrecht beherrschenden Gleichbehandlungsgrundsatz hinter die Individualinteressen einzelner Gläubiger zurücktreten zu lassen.

SV wie im vorhergehenden Fall. Unterschied: Der Hinflug findet statt, erst der Rückflug wird annuliert. Der Fluggast sitzt in Südafrika fest.

Es stellt sich die Frage, ob die Durchführung des Hinflugs etwas an der rechtlichen Beurteilung ändert, wonach ein Erstattungsanspruch nur eine Insolvenzforderung wäre. Der BGH verneint das.

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS TEIL 2 II

Die Erfüllung einer Insolvenzforderung aus der Masse führt nicht zu einer Aufwertung der Insolvenzforderung zu einer Masseverbindlichkeit.

Für die irrtümlich volle Erfüllung einer Insolvenzforderung ist anerkannt, dass der Masse ein Bereicherungsanspruch zusteht (Ausnahme § 814 BGB).

Entschieden ist auch, dass die teilweise (bewusste) Erfüllung einer Insolvenzforderung nicht zu einer Aufwertung der restlichen Forderung zur Masseverbindlichkeit führt (IX 62/19 Rn. 17: teilweise Erfüllung einer mietvertraglichen Räumungsverpflichtung).

Vertrauen auf Durchführung des Rückflugs ist nicht geeignet, den Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz zu durchbrechen.

Rechtsgeschäftliche Aufwertung zur Masseverbindlichkeit (dazu sogleich IX ZR 90/22) nicht dargetan; Kläger hat behauptet, von dem Insolvenzverfahren nichts erfahren zu haben (was durchaus glaubhaft ist).

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS TEIL 3

BGH, Urt. v. 9.3.2023 - IX ZR 90/22, ZRI 2023, 408

Eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Insolvenzverwalter über eine Insolvenzforderung kann nur dann eine Masseverbindlichkeit begründen, wenn es sich um eine schuldumschaffende Vereinbarung handelt oder die Vereinbarung zweifelsfrei einen Anspruch auf eine Vorwegbefriedigung aus der Insolvenzmasse begründet.

Sachverhalt wie im Ausgangsfall: Annulierung vor dem Hinflug. Beklagte bietet aber einen Reisegutschein an, den die Kläger ablehnen. Daraufhin erstellt die Schuldnerin eine Storno-Rechnung, in der es heißt, die Flugscheinkosten würden dem Konto gutgeschrieben, von dem aus die Zahlungen entrichtet worden seien. Das geschieht allerdings nicht.

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS TEIL 3 II

Es stellt sich die Frage, ob eine Aufwertung zur Masseverbindlichkeit durch Vereinbarung anzunehmen ist. BGH verneint dies und zeigt (hohe) Anforderungen auf, die an eine Aufwertung durch Rechtsgeschäft zu stellen sind.

Grundsätzlich kann eine Insolvenzforderung auch durch eine Vereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgläubiger zu einer Masseverbindlichkeit werden.

Das unterliegt engen Voraussetzungen. Änderungen einer Insolvenzforderung zu einer Masseverbindlichkeit kommen nur bei Rechtshandlungen in Betracht, welche die Qualität einer Schuldumschaffung (Novation) erreichen. Die getroffenen Vereinbarungen dürfen keinen Zweifel daran lassen, dass eine Neubegründung der Verbindlichkeit als nunmehr gemäß § 53 InsO aus der Insolvenzmasse vorweg zu berichtigende Masseverbindlichkeit gewollt ist.

Hier keine Vereinbarung bis zur Stornierung der Flüge, Angebot auf Reisegutschein nicht angenommen. Stornorechnung nur Korrektur der infolge Stornierung fehlerhaften Rechnung und kein Anerkenntnis einer Masseverbindlichkeit.

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS TEIL 4

BGH, Urt. v. 9.3.2023 - IX ZR 91/22, ZRI 2023, 410

Fluggäste, die über eine bestätigte Buchung verfügen, denen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Fluggesellschaft aber kein durchsetzbarer Beförderungsanspruch mehr zusteht, reisen nicht kostenlos.

Werden im Zuge der vom Insolvenzverwalter vorgenommenen Erfüllung einer Insolvenzforderung andere Rechte oder Rechtsgüter des Insolvenzgläubigers verletzt oder geschädigt, sind die hieraus folgenden Ansprüche Masseverbindlichkeiten.

SV wie im Ausgangsfall. Allerdings finden die gebuchten Flüge statt. Der Rückflug hatte eine Verspätung von mehr als vier Stunden. Kläger verlangt Ausgleichszahlungen. Das hat Erfolg.

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS TEIL 4 II

Hier geht es nicht um einen Erstattungsanspruch nach Annulierung, sondern um einen Ausgleichsanspruch wegen Verspätung.

BGH muss zunächst eine europarechtliche „Klippe“ überwinden. Die Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der VO). Beides ist denkbar, weil ja der Beförderungsanspruch nur noch eine (mehr oder weniger wertlose) Insolvenzforderung war. Bei genauer Betrachtung der Regelungsziele der VO scheidet jedoch beides so unzweifelhaft aus, dass eine Vorlage an den EuGH unterbleiben kann.

Warum steht der Fluggast, der verspätet befördert worden ist, insolvenzrechtlich besser als der Fluggast der gar nicht befördert worden ist?

FLUGGASTRECHTE-VO UND INSOLVENZ DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS TEIL 4 III

Das liegt an der Qualität des beeinträchtigten Rechtsguts.

Eine Masseverbindlichkeit entsteht, wenn der Insolvenzverwalter oder der eigenverwaltende Schuldner bei der Erfüllung der Insolvenzforderung die Rechte des Insolvenzgläubigers verletzt, diesen schädigt oder in anderer Weise zusätzliche Rechte für die Insolvenzmasse auf Kosten des Insolvenzgläubigers in Anspruch nimmt.

Es geht mithin um den Schutz des Integritätsinteresses des Gläubigers. Er hat keinen Anspruch auf Erfüllung der Insolvenzforderung. Erfüllt aber der Verwalter, darf er (sonstige) Rechte des Gläubigers nicht verletzen.

In dieses System ordnet der BGH den Ausgleichsanspruch ein (obwohl der eigentlich – jedenfalls ein Stück weit – ein Anspruch eigener Art ist).